

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 404/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Philip G [REDACTED] ,
[REDACTED] Ave., [REDACTED], N.Y. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrichstraße 1,

Beklagten und Beschwerde-
gegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zern, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen bewirkt das beim Kläger bestehende Ohrenleiden keine Minderung der Erwerbsfähigkeit, während die chronische Depression, an der er verfolgungsbedingt erkrankt ist, zu einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % führt; auch für das Jahr 1949 sei von einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % auszugehen. Das Berufungsgericht hat dem Kläger deshalb einen Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente versagt.

Das Urteil beruht auf der dem Richter der Tatsacheninstanz vorbehaltenen Feststellung und Würdigung des Sachverhalts und wirft keine grundsätzlichen Rechts-

bb

- 3 -

fragen auf. Auch die Beschwerde hat keine Gründe aufgezeigt, die Anlaß geben könnten, die Revision zuzulassen. Die dafür nach § 219 Abs. 2 SGG erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor.

Mai

Wüstenberg

